

Ullrich Wiehagen
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93
41844 Wegberg
Tel.: 015234346273
ullrichwiehagen@live.de

An den Landrat
des Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Valkenburgerstraße 45

52525 Heinsberg

23-01-2017

Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat,
mit Schreiben vom 5-11-2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW die Regierungspräsidenten des Landes NRW über einen neuen Erlass bezüglich der Zuwendungen für Fraktionen informiert und diese gebeten, die Kommunen entsprechend zu informieren. Am 22-9-2015 hatte der Landtag von NRW die Landesregierung gebeten, die Neufassung des Erlasses zügig in Kraft zu setzen.

Mit Schreiben vom 12-11-2015 hat Innenminister Ralf Jäger den zuständigen Landtagsausschüssen den überarbeiteten Erlass zugeleitet.

In 2.1.4 des Erlasses ist geregelt, dass aus den Mitteln auch die Mitgliedschaft in einer kommunalpolitischen Vereinigung finanziert werden muss, ebenso externe Beratungsleistungen im angemessenen Umfang.

2.2.des Erlasses regelt die erweiterte Mindestausstattung. Bei der Bemessung spielt unter anderem auch die Größe der Gebietskörperschaft eine Rolle.

2.2.2.regelt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. So sind u.a. Mittel für Presskonferenzen incl. Bewirtungskosten zur Verfügung zu stellen, ebenso eigene Publikationen, Internetauftritt und soziale Medien.

2-3.1. regelt die Fortbildung der Fraktionsmitglieder, so u.a. Teilnahme an Tagungen und Seminaren fachlicher Art.

4.regelt die Höhe der Fraktionszuwendungen. Zwar stellt der Erlass die Höhe in das Ermessen der Vertretung, allerdings mit der Einschränkung, dass die Fraktionen auch in die Lage versetzt werden

müssen, die unter 2.1 und 2.2. genannte Mindestausstattung auch finanzieren zu können. So ist in der Folge bestimmt, dass „zur fehlerfreien Ermittlung Ausübung des Ermessens“ den Bedarf zu ermitteln „und festzulegen in welchem Umfang, in welchem Umfang er abgedeckt werden soll“ Es wird auf die weiteren Bestimmungen des Erlasses, hinsichtlich der Bedarfsermittlungen verwiesen.

Unter 5. lesen wir: “Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.“Weiter:“Als Maßstab für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Fraktionsstärke sachgerecht. Eine rein proportionale Mittelverteilung ist jedoch nicht zulässig, da jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf entsteht, der kleiner Fraktionen bei einer proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschweren würde.“ (BverwG. 5.7.2012 AZ: 8C22/11).

Fragen:

- 1) Wann wurde dieser Erlass im Kreis Heinsberg umgesetzt ?
- 2) Wie hoch ist der Sockelbetrag für die Fraktionen?
- 3) Wann ist die unter Punkt 4 vorgeschriebene Ermittlung der Bedarfe nach in Kraft treten des Erlasses erfolgt?
- 4) Wie genau ist die Bedarfsermittlung erfolgt und durch wen ist sie erfolgt?

Ich bitte um Beantwortung der Anfrage in der nächsten Kreistagsitzung.

Für die Beantwortung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied: Kreisausschuss Gesundheit und Soziales
Beirat Jobcenter
Kommunale Gesundheitskonferenz

Fraktionsbüro: Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock
Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung